

Dringlichkeit: Nein



An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 28. April 2017

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge dem nachstehenden Antrag „Resolution an die Bundesregierung für den Erhalt der Sonderschulen“ die Dringlichkeit zuerkennen, ihn diskutieren und beschließen:

Resolution an die Bundesregierung für den Erhalt der Sonderschulen

Viele Indizien sprechen dafür, dass durch die Abschaffung von Sonderschulen vor allem ein Einsparungseffekt erzielt werden soll. Der bemerkenswerte Umstand, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn sie eine Sonderschule besuchen, durch ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr einen Schulbesuch bis 18 erhalten können, aber Kinder im „integrativen Unterricht“ nicht, stützt ebenfalls diesen Verdacht.

Die vielfach ins Treffen geführten Missstände bei der Zuschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs betreffen nicht nur Sonderschulen, sondern insbesondere Kinder in Regelschulen, da dort diese Zuschreibung „sonderpädagogischer Förderbedarf“ von Eltern in der Bedeutung und Auswirkung oft verkannt wird und deren Zustimmung leichter zu bekommen ist.

Qualitätsvolle innere Reformen bzw. die Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Normen müssen dazu führen, möglichst vielen Betroffenen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Bildung zu ermöglichen. Jeglicher Zwang in ein System, das den speziellen Notwendigkeiten nicht gerecht wird bzw. nicht gerecht werden kann, nimmt den Kindern Lebenschancen.

Der Bundesregierung wird ersucht,
die Rechte der Kinder und Eltern zu schützen und nicht zuzulassen, dass über das "Vehikel
Modellregion" Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Besuch einer ihrer Behinderung
entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse unmöglich gemacht wird. Entgegen
anderslautenden Behauptungen ist es nicht Inhalt des Übereinkommens über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen zu verbieten, sondern es
gilt sicherzustellen, dass sie "In keiner Bildungsstufe ... von Bildungseinrichtungen auf Grund einer
Behinderung ausgeschlossen werden (Artikel 24)".

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Sonderschulen und Sonderschulklassen muss gewährleistet werden,
denn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§8b SchPflG) haben das Recht, ihre
Schulpflicht in einer ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschule oder Sonderschulklasse zu
erfüllen.

Eltern von Kindern mit Behinderungen wehren sich dagegen, dass eine Benachteiligung durch
Ausblenden von Unterschieden Platz greift. Dürfen Unterschiede nicht mehr als solche benannt
werden, werden diese dem Unsichtbar-Sein preisgegeben. Kinder, auch solche mit mehrfachen und
schweren Behinderungen, laufen derzeit Gefahr, der Anerkennung ihrer speziellen Situation und à la
longue auch ihres Rechts auf speziellen -kostenintensiven - Unterricht beraubt zu werden.



Handwritten signatures in blue and black ink, including the name 'H. Kon' in black ink at the bottom left.